

# Ferienpass Frauenfeld

## Statuten des Vereins Ferienpass Frauenfeld

- Name, Sitz** Art. 1  
Der Verein Ferienpass Frauenfeld, im folgenden FPF, besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
- Zweck** Art. 2  
Der FPF bezweckt die Organisation und Durchführung des Ferienpass Frauenfeld gemäss folgenden Absichten:
- Der FPF bietet während den Ferien Kindern eine kostengünstige Möglichkeit für „Ferien vor der Haustüre“ an.
  - Der FPF leistet einen Beitrag zur Standortattraktivität und Lebensqualität der Region Frauenfeld.
- Aufgaben** Art. 3  
Zu den Aufgaben des FPF gehören:
- Organisation von Ferienpass-Aktivitäten
  - Suche von geeigneten Kurs-Angeboten
  - Kommunikation der Angebote an die Zielgruppen
  - Sicherstellung der Finanzierung
  - Kontrolle der Durchführung
- Art. 4  
Der FPF kann weitere Aufgaben annehmen, soweit sie dem Zweck dienen.
- Mitgliedschaft** Art. 5  
Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können alle Vereine und Organisationen werden, die die gesellschaftliche Förderung der Region Frauenfeld unterstützen und mit mindestens einem Delegierten aktiv im Vorstand des Vereins mitwirken. Zudem können bei Bedarf geeignete Privatpersonen als Aktivmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die bereit sind, mitzuarbeiten. Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Jahresbeitrag für Passivmitglieder entrichten und so den Zweck des Vereins unterstützen. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes juristische oder natürliche Personen, die sich besonders um den Ferienpass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Beitragspflicht** Art. 6  
Aktivmitglieder leisten ihren Beitrag in der aktiven Mitarbeit, Passivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 7

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen, wobei jedoch Berufung an die Generalversammlung zulässig ist. Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

#### Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das ablaufende Jahr nachzukommen.

#### Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder den Interessen desselben zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 10

Die Mitglieder verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen und mit persönlichem Einsatz den Verein zur Erreichung seiner Zweckbestimmungen zu unterstützen.

### Organisation

#### Art. 11

Der Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren / die Revisionsstelle

#### Art. 12

Für die Bearbeitung in sich geschlossener und zeitlich befristeter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

### Generalversammlung

#### Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und behandelt:

- a) Protokoll der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Festlegung des Budgets und des Jahresbeitrages für Passivmitglieder
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Anträge von Mitgliedern

#### Art. 14

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt.

#### Art. 15

Die Einladung zu den Versammlungen ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind von diesen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

**Stimmrecht an der GV**

Art. 16  
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

**Vorstand**

Art. 17  
Dem Vorstand gehören mindestens 5 Aktiv-Mitglieder an. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 18  
Dem Vorstand obliegen:  
a) die Vorbereitung der Generalversammlungen  
b) die Verabschiedung des Budgets  
c) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beantragung von Ausschlüssen  
d) alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorgehalten sind.

Art. 19  
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Spesenentschädigungen. Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte Aufgaben Entschädigungen ausrichten.

**Revisoren**

Art. 20  
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

**Finanzielles**

Art. 21  
Die Einnahmen setzen sich aus dem Jahresbeitrag der Passivmitglieder sowie Gönner- und Sponsorenbeiträgen zusammen. Für bestimmte Ferienpassaktivitäten werden Unkostenbeiträge erhoben.

Art. 22  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Auflösung**

Art. 23  
Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Das Vermögen fällt nach der Auflösung an eine Organisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Juni 2001 genehmigt, an der Generalversammlung vom 8. März 2005 revidiert und sofort in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Monika Bachmann

Ruedi Thurnheer